



## **Richtlinie des Landkreises Ebersberg zur Förderung von festen Kurzzeitpflegeplätzen**

### **1. Zweck der Förderung:**

Die vom Landkreis Ebersberg gewährte Förderung nach dieser Richtlinie bezieht sich ausschließlich auf den Mehraufwand, der den stationären Pflegeeinrichtungen durch eine höhere Anzahl an Neuaufnahmen im Bereich der Kurzzeitpflege im Vergleich zur vollstationären Pflege entsteht.

Sie dient damit nicht dem gleichen Zweck, wie die „Richtlinie zur Förderung neuer ambulant betreuter Wohngemeinschaften sowie zur Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Lebensqualität und der Rahmenbedingungen in der Pflege (Förderrichtlinie Pflege – WoLeRaF)“ des bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention (Az. 43c-G8300-2019/2504-1) vom 23. Dezember 2019, da sich diese auf den individuell vereinbarten Pflegesatz und die Kosten der Unterkunft der Einrichtungen bezieht.

Die Förderung des Landkreises Ebersberg nach dieser Richtlinie gilt somit als nicht förderschädlich gem. Nummer 1.2 der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ des Freistaates Bayern.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Stationäre Pflegeeinrichtungen, die eine Förderung der Richtlinie WoLeRaF des bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege erhalten, gelten grundsätzlich als förderfähig.

Es werden bis zu zwölf dauerhafte (feste) Kurzzeitpflegeplätze im Landkreis Ebersberg gefördert.

### **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ein positiver Bewilligungsbescheid des für die Förderung nach „WoLeRaF“ zuständigen Landesamtes für Pflege (LfP).

### **4. Antragstellung**

Der Antrag auf Förderung nach WoLeRaF ist von den stationären Pflegeeinrichtungen selbstständig zu erstellen und eine Kopie beim Landratsamt Ebersberg - Geschäftsstelle der Gesundheitsregion<sup>plus</sup> vorzulegen.

Bei mehr als zwölf Anträgen entscheidet das Posteingangsdatum.

## **5. Umfang der Förderung**

Sofern der Antrag auf Förderung nach WoLeRaf vom LfP positiv beschieden wurde, gewährt der Landkreis Ebersberg eine jährliche zusätzliche Förderung in Höhe von 5.000,- € pro bewilligtem Platz.

## **6. Bewilligung**

Der Bewilligungszeitraum entspricht dem Zeitraum der Förderung nach WoLeRaf. Er endet spätestens am 31.12.2026.

Durch Vorlage des Bewilligungsbescheides des LfP zur Förderung nach WoLeRaf, erhält die beantragende Einrichtung einen entsprechenden Bewilligungsbescheid nach dieser Richtlinie.

## **7. Nachweis der Verwendung**

Ein gesonderter Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich, da durch Vorlage des Bewilligungsbescheides des LfP zur Förderung nach WoLeRaf die Zuwendungsvoraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt sind.

## **8. Auszahlung der Förderung**

Die Auszahlung der Förderung erfolgt jährlich bis spätestens 31. April durch die Geschäftsstelle der Gesundheitsregion<sup>plus</sup>. Eine gesonderte Antragsstellung ist nicht erforderlich.

## **9. Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des jährlichen Haushaltes im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **10. Inkrafttreten**

Die Richtlinie zur Förderung von festen Kurzzeitpflegeplätzen durch den Landkreis Ebersberg trat mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2026.